

# MITTEILUNGSBLATT

DER

## Leopold-Franzens-Universität Innsbruck

Internet: <http://www.uibk.ac.at/c101/mitteilungsblatt>

---

Studienjahr 2000/2001

Ausgegeben am 5. September 2001

60. Stück

823. RICHTLINIEN FÜR DEN UNIVERSITÄTSLEHRGANG FÜR FRIEDEN,  
ENTWICKLUNG UND INTERNATIONALES KONFLIKTMANAGEMENT (MAS) AN  
DER UNIVERSITÄT INNSBRUCK

## 823. RICHTLINIEN FÜR DEN UNIVERSITÄTSLEHRGANG FÜR FRIEDEN, ENTWICKLUNG UND INTERNATIONALES KONFLIKTMANAGEMENT (MAS) AN DER UNIVERSITÄT INNSBRUCK

### **§ 1 Errichtung**

(1) Die Sozial- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Universität Innsbruck errichtet entsprechend den Bestimmungen der §§ 23 bis 26 UniStG ab Sommer 2002 einen viersemestrigen Universitätslehrgang für Frieden, Entwicklung und Internationales Konfliktmanagement (MAS).

(2) Unterrichtssprache sind Englisch und Deutsch.

### **§ 2 Ziel**

(1) Ziel des Universitätslehrgangs ist die akademische Ausbildung von Personen, welche sich auf eine berufliche Tätigkeit im Bereich der Entwicklungspolitik, der Menschenrechte, der Sicherheit und der Bearbeitung von Konflikten nationalen oder internationalen Charakters vorbereiten. Besonderes Augenmerk wird dabei auf die Transformation von physischer, struktureller und kultureller Gewalt, ihrer Prävention und Bearbeitung im entwicklungspolitischen Bereich gelegt.

(2) Der Universitätslehrgang bietet eine Vertiefung der Ausbildung bezüglich der jeweils neuesten Ergebnisse in der Forschung aller Disziplinen. Er ist grundsätzlich für alle wissenschaftlichen Ansätze, Methoden und Meinungen offen und versucht die einschlägige Diskussion zu vermitteln und fortzuführen. Er vermittelt also ergänzende Ausbildung zum laufenden Angebot im ordentlichen Lehrbetrieb der einschlägigen Institute.

### **§ 3 Grundsätze**

(1) Grundsätze dieses Universitätslehrgangs sind Wissenschaftlichkeit, Internationalität und Interkulturalität.

(2) Zur Umsetzung dieser Grundsätze sind Kooperationen mit anderen universitären und außeruniversitären Einrichtungen im In- und Ausland vorgesehen.

(3) Die Kompatibilität mit vergleichbaren Lehrgängen im Ausland genießt höchste Priorität.

### **§ 4 Aufnahme**

(1) Zum viersemestrigen Universitätslehrgang nach § 26 (1) UniStG können Personen aufgenommen werden,

die ein ein facheinschlägiges Diplomstudium an einer österreichischen Universität absolviert haben;

die Absolvierung einer vergleichbaren Studienleistung im Ausland nachweisen können;

die aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit eine dem facheinschlägigen Diplomstudium vergleichbare Qualifikation nachweisen.

(2) Der Universitätslehrgang richtet sich an akademisches Personal, das sich auf eine berufliche Befassung mit Konfliktbearbeitung, Menschenrechten und Entwicklungszusammenarbeit vorbereiten will.

(3) Über das Vorliegen der Aufnahmevoraussetzungen entscheidet in allen Fällen der Lehrgangsleiter.

(4) Über die zulässige Höchstzahl der Studierenden entscheidet das Lehrgangsdirektorium in Absprache mit den Behörden oder privaten Institutionen, die den Studierenden eine Unterstützung gewährleisten.

### **§ 5 Organisation, Leitung und Durchführung**

(1) Für die Durchführung des Lehrgangs ist ein Leitungsgremium verantwortlich, welches aus dem Geschäftsführer des MCI, dem wissenschaftlichen Leiter als Vertreter der Fakultät und dem Programmdirektor besteht.

(2) Die organisatorische und finanzielle Abwicklung des Lehrgangs erfolgt über die Management Center Innsbruck GmbH, MCI. Der jährliche Finanzierungsplan wird vom MCI erstellt und abgewickelt.

(3) Der wissenschaftliche Leiter, Professor an der SOWI-Fakultät, trägt die inhaltliche Letztverantwortung für den Lehrgang.

(4) Dem Programmdirektor obliegt die inhaltliche Betreuung des Lehrgangs. Er erstellt den Lehrplan und führt ihn in Absprache mit den übrigen Direktoriumsmitgliedern durch. Er verfügt über die *venia docendi* im Sinne des § 19 UOG (1993).

(5) Die Tätigkeit des Programmdirektors wird über einen Werkvertrag mit dem MCI abgegolten.

### **§ 6 Lehrbeauftragte**

(1) Für jedes Studienjahr wird für die jeweils zu behandelnden Schwerpunkte fachlich qualifiziertes Lehrpersonal ernannt. Die Lehrbeauftragten müssen zumindest über ein abgeschlossenes Doktoratsstudium oder eine vergleichbare Qualifikation verfügen. Eine Orientierung an der Faculty-list des internationalen Konsortiums für Friedens- und Entwicklungsstudien ist vorgesehen. Bei der Auswahl wird der internationale und interkulturelle Charakter des Lehrgangs besonders berücksichtigt.

(2) Die Lehrbeauftragten fungieren im Sinne des § 1 Abs. 2 UOG (1993) als selbständige Leiter der Lehrveranstaltungen.

(3) Die Lehrbeauftragten sind für die Abnahme der Prüfungen in den von ihnen betreuten Lehrveranstaltungen verantwortlich.

(4) Die Lehrbeauftragten werden nach einem jährlich zu aktualisierenden Schema honoriert.

## § 7 Studienplan quantitativ

(1) Der viersemestrige Universitätslehrgang nach den §§ 26 (1) und 23 (3) 1 UniStG umfaßt im Laufe von vier Semestern 540 Unterrichtseinheiten im Sinne des § 7 (3) UniStG und die Abfassung einer Master Thesis nach den international üblichen Standards. Der viersemestrige Universitätslehrgang umfaßt somit 36 Semesterstunden und zusätzlich die Abfassung der Master Thesis.

(2) Der Universitätslehrgang besteht aus vier Schwerpunkten, die in jedem Semester im Bausteinsystem angeboten werden:

Einführung in Theorie und Praxis der Entwicklungszusammenarbeit, der Friedensforschung und des Konfliktmanagements.

Aspekte direkter Gewalt: Das Management von Konflikten und die Frage der Sicherheit in und zwischen Gesellschaften.

Aspekte struktureller Gewalt: Fragen der Entwicklung und Konfliktprävention

Aspekte kultureller Gewalt: Menschenrechte, Pluralität und die „Kultur(en) des Friedens“.

(3) Der Lehrstoff wird in der Form von Ringvorlesungen, Seminaren, Integrativseminaren und Exkursionen erarbeitet. In jedem Schwerpunkt sind jeweils drei Teilprüfungen (Seminare, Ringvorlesungen, Integrativseminare) zu absolvieren. An den übrigen Lehrveranstaltungen ist die Anwesenheit verpflichtend.

(4) Die Gestaltung des Lehrplans für den Universitätslehrgang folgt den Richtlinien des internationalen Konsortiums für Friedens- und Entwicklungsstudien, so daß die Kompatibilität mit entsprechenden Lehrgängen an anderen europäischen und außereuropäischen Universitäten problemlos gegeben ist. Das *European Credit Transfer Systems* wird angewendet. Die Formalisierung entsprechender Kooperationsabkommen ist anzustreben.

(5) Der verpflichtende Gesamtumfang des Universitätslehrgangs für Frieden, Entwicklung und internationales Konfliktmanagement beträgt also:

	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester
Ringvorlesung	40 UE	40 UE	40 UE	Abfassung
Konversatorium	50 UE	50 UE	50 UE	der
Seminar	90 UE	90 UE	90 UE	Thesis
<b>TOTAL</b>	<b>180 UE</b>	<b>180 UE</b>	<b>180 UE</b>	<b>= 540 UE + Master Thesis</b>

(6) Im Sinne des *European Credit Transfer Systems* (87/387Do327, Amtsblatt L 166 vom 25.6.1987) teilt das Fakultätskollegium dem Universitätslehrgang 30 Anrechnungspunkte pro Semester, insgesamt also 120 ECTS-Punkte zu. Die 30 Anrechnungspunkte pro Semester verteilen sich auf die unter Absatz 5 definierten Lehrveranstaltungen wie folgt:

Seminar á 45 UE	= 7 ECTS Punkte
Seminar á 45 UE	= 7 ECTS Punkte
1. Ringvorlesung á 20 UE	= 5 ECTS Punkte
2. Ringvorlesung á 20 UE	= 5 ECTS Punkte
Konversatorium á 50 UE	= 6 ECTS Punkte
Semester Total	= 30 ECTS Punkte
3 Semester	= 90 ECTS Punkte
+ 1 Semester	= 30 ECTS Punkte (Master Thesis)
<b>= 4 Semester</b>	<b>= 120 ECTS Punkte TOTAL</b>

(7) Der Universitätslehrgang wird jeweils während der Sommerferien angeboten.

(8) Auf berufstätige Studierende wird in der Weise Rücksicht genommen, daß die Kurse in komprimierter Form und nach einem offenen Bausteinsystem durchgeführt werden, das die Anerkennung einzelner Bausteine auch dann ermöglicht, wenn sie nicht in unmittelbarer Abfolge absolviert werden.

### **§ 8 Studienplan qualitativ**

(1) Der Universitätslehrgang ist nicht als bloße Zusammenstellung von Seminaren und Vorlesungen klassischer Einzeldisziplinen zu verstehen. Vielmehr muß jede Lehrveranstaltung für eine disziplinenübergreifende Vielfalt von Methoden und Perspektiven offen sein. Darüber hinaus sind die Prinzipien der Internationalität und Interkulturalität prioritär zu behandeln.

(2) Zu jedem der Schwerpunkte nach § 8 (2) wird im Laufe eines Semesters ein Modul angeboten. Im Laufe des Studiums sind insgesamt 3 vollständige Module zu jedem Schwerpunkt zu absolvieren.

### **§ 9 Prüfungsordnung und Anerkennung**

(1) Die Leiter der Seminare beurteilen die Leistungen der Studierenden nach den in Österreich gültigen, gesetzlichen Bestimmungen. In Seminaren ist die Abfassung einer schriftlichen Arbeit verpflichtend und die Gesamtleistung zu beurteilen. Ringvorlesungen werden schriftlich abgeprüft.

(2) Der Abschluß des Universitätslehrgangs für Friedens- und Entwicklungsfragen (Master of Advanced Studies) wird erreicht, wenn alle Pflichtlehrveranstaltungen erfolgreich absolviert und abgeschlossen sind. Darüber hinaus muß die Master Thesis von zwei im Sinne des § 27 Abs.1 UOG (1993) qualifizierten Lehrpersonen positiv beurteilt werden.

(3) Den Absolventen und Absolventinnen wird vorbehaltlich einer entsprechenden Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur der akademische Grad "Master of Advanced Studies" für Frieden, Entwicklung und Internationales Konfliktmanagement verliehen.

(4) Für die Wiederholung von Prüfungen gilt § 58 UniStG.

(5) Die Prüfungsevidenz wird von der Lehrgangsleitung geführt.

### **§ 10 Zeugnis**

Die erfolgreiche Absolvierung des Studiums wird durch ein Zeugnis bestätigt, in dem die Gesamtbeurteilung, sämtliche Teilbeurteilungen und die Verleihung des Master of Advanced Studies (Peace, Development and International Conflict Management) ausgewiesen sind. Das Zeugnis kann auch in einer Fremdsprache oder zweisprachig ausgestellt werden.

### **§ 11 Unterrichtsraum**

Die Durchführung der Lehrveranstaltungen erfolgt während der Sommerferien in den Räumlichkeiten des MCI in Kooperation mit dem Institut für Politikwissenschaft und der Bibliothek der SOWI-Fakultät.

### **§ 12 Finanzierung**

(1) Die Finanzierbarkeit der Kurs- und Overheadkosten auf der Basis von Beitragsleistungen der Studierenden, Subventionen durch das Land Tirol und Drittmittel ist gewährleistet. Für die Personalkosten haftet das MCI.

(2) Die Beitragshöhe und den alljährlichen Finanzierungsplan beschließt die Leitung des MCI. Zudem wird der Betrieb durch private sponsoring abgesichert.

(3) Der Universität Innsbruck übernimmt für diesen Lehrgang keinerlei finanzielle Belastung oder Verantwortung.

O.Univ.-Prof.Dkfm.Dr. Hans Lexa

Studiendekan

---